

Nr 1835



EXTRACTUS

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



REINHOLDT



Dm

EXTRACTUS

Reichs = Hof = Raths = Protocolli,
in Cauſa

Burggrafenroth & Consorten

DOUBLETTE

Contra

Die Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs Burg
Friedberg.

1759. 204
Lunæ 17. Julii 1719.

Burggrafenroth & Consorten *contra* die Burg
Friedberg commissionis sive Impetrant. Anwalt Johann Heinrich
Souffrain sub presentato hodierno exhibendo allerunterhänigste
Klage mit Raub und Minderung, so dan Blesirvielleicht auch Todts
schießung derer Leuthen begangen, und auf die unmündige Kinder, und
80. jährige Leute extendirter excessum in der nicht verdienten Execu-

tion, supplicar humillimè pro clementissimè inhibendo, condemnando, maturan-
disque petitis ordinationibus. *appon. num. 6. 7. & 8. in duplo.*

Econtra Burg Friedbergischer Syndicus Johann Philipp Feyer, sub presentato
eodem exhibendo allerunterhänigste Anzeige der noch immerfort in denen Burgfried-
bergischen Dorffschaften continuirenden, auch schon würdlich zu Thätlichkeit gediehenen
Bauren Aufstands, und Widersetzlichkeit bitter allerunterhänigst um nachträgliche
Bestrafung der Tumultuanten, sonderlich deren Räbelsführer, und Rathgebern, dann
forderksamster Entscheidung des in Relatione stehenden processus. *appon. lit. A. & B.*

In Eadem legitur Decretum Consilii aulico-Bellici de dato 5. & presentato 10.
huius, wodurch einer Eöbl. Kaiserlichen Reichs-Hof-Cansley von dem auch Eöbl. Kais-
erlichen Hof-Kriegs-Rath dasjenige, was der Bagnische Hauptmann Zeidlern an
Ihro Durchleucht Pringen Eugenium von Savoyen mittels erstatterter Relation gelan-
gen lassen, und davon bey letzterer Conferenz, jedoch nur incidenter gesprochen worden,
in Freundschaft communicirt wird.

Abſolutur Relatio & Conclusum.

I. Fiat Sententia: Es erscheine aus denen Actis
vorgebrachten / und sonst bekandten / auch in der Kaiserli-
chen Registratur befindlichen Documentis, daß die von
denen so genannten Garber Unter-Märckern / nemlich denen
Bauren / oder Gemeinden zu Groß- und Klein-Garben
Rathen und Burggrafenroth präterdirte immediat /
exem-



2
exemption, und Freyheit keines Wegs / hingegen der
Kaisert. Burg Friedberg Intention *ratione superiorita-
tis, & omnimoda jurisdictionis* über die drey Dorffschafft-
en Groß-Klein-Carben / und Raichen / auch in so weit die-
selbe mit dem vierden Dorff Burggräfenroth die so ge-
nannte Carber = Märck constituiren / allerdings so-
wohl *in possessorio*, als *petitorio fundiret*
seye / dannenhero mehrgedachte 3. Dorffschafften Groß-
und Klein-Carben / und Raichen / unter der Kaiserli-
chen Burg Friedberg *Bottmäßigkeit* von ihrer
Römisch-Kayserlichen Majestät und des Heil. Röm. Reichs
wegen ohnweigerlich zu stehen / dessen Bott = und
Verbott nicht alleine als zu der Graffschafft / und dem
Frey-Gericht Raichen angehörige / sondern auch als Mär-
cker participanten anzunehmen / und Gehorsam zu lei-
sten / mithin ihr neuerlich angemaste Märcker-Sigill wie-
der zu cassiren und aufzuheben schuldig seyend / und wolten
es Thro Kaiserliche Majestät durch diesen Thren letz-
tern / und endlichen Ausspruch in der Haupt-
Sache denen obgeschwebten *Strittigkeiten* / und schäd-
lichen *Processen* dergestalt ein End gemacht haben / daß
Sie Märcker Gemeinde sammt und sonders
sich nicht unterstehen solten / deshalben neue / oder ander-
weite leere / und vergebliche *Strittigkeiten* / Zank / oder
Process zu erwecken / oder anzufangen / wiederigen fals und
da Sie hieunter eine weitere *Renitenz* oder Ungehorsam
bezeigen würden / Thro Kaiserlichen Majestät würden be-
wogen werden / die Carber Märcker Gemeinschaft gar zu
dissolviren / und aufzuheben / & cum *inclusionem* hujus
rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Mayntz / darauff
authoritate Casarea zu halten / und nöthigen fals der
Kayserlichen Burg darunter an die Hand zu gehen.
2. Injungatur denen dahier anwesenden zweyen Märckern
Bairen Conrad Kappes und Johann Michel per *De-
cretum*, daß sie sich alsobald / und zwar binnen 3. Tagen /
von hier also gewiß weg / und nacher Haus begeben sol-
ten / als auff weitem *Verrettungs-Fall* Sie dahier auff-
gefangen / und zu dem *Profosen* gesetzt werden solten.
3. *Fiat Decretum* an die Vorsteher und Gemeinde
zu Carben / Thro Kaiserliche Majestät hätten aus
einigen

einigen dahier von dem Johann Dietrich eingegebenen Schrifften mißfällig vernommen/ daß Sie / oder einige Unruhige aus Ihnen/ sich unterstehen dörfen/ Der Kaiserlichen Burg Friedberg die Obrigkeitis Gerechtigkeiten disputiren/ und anfechten zu wollen/ dahinnen doch aus dem in Anno 1659. an sie sowohl/ als das ganze Frey-Gericht Raichen ergangenen Kaiserlichen Decreto erinnerlich/ und wissend seyn sollen/ daß Kaiserliche Majestät Leopold Glorwürdigsten Angedenkens nach reifer der Sachen Überlegung bey Vermeidung schwerer Kaiserl. Ungnad und Bestrafung ihnen anbefohlen haben/ daß sie nicht allein aller ferneren Conventiculorum sich gänzlich enthalten/ und der Burg Friedberg gebührenden Gehorsam/ sondern auch die hergebrachte Frohn-dienste/ Collectas und Contributiones forthin willig leisten/ und auf Erfordern das Homagium der Burg ohnweigerlich abschwoeren solten. Es würden dahero Namens / und von wegen Ihrer Kaiserlichen Majestät sie Carber samt und sonders noch einmal ernstlich dahin gewiesen/ daß sie diesem Innhalt gehorsamlich nachkommen / und darwider bey schwerer Straf nicht thun oder handeln solten.

4. Injungatur similiter per Decretum dem dahier aus dem Dorff Carben anwesenden Johann Dietrich / daß er sich alsobald und binnen 3. Tagen von hier weg begeben / wiedrigensals / und da er sich noch weiter dahier aufhalten / sehen oder betretten lassen würde / in das Zuchthaus gebracht zu werden gewärtig seyn solte.

5. Der Incident punct der vorgenommenen Execution wegen der Türcken-Steuer/ und wider die Kais. Milliz überwidersez- und Thätlichkeiten betreffend siant Patentes an die sammentliche Vorsteher / und Gemeinde der sogenannten Carber-Marc / nemlich deren Dorffschafften groß und klein Carben / Raichen und Burggrafenroth / Ihre Kayserliche Majestät hätten in Höchst / und schweren Unanaden vernommen / wie vermessentlich sie sich unterstanden / auff eine höchst-verbottene Weise

Weise sich zusammen zu rottiren / durch Stürmen/
Kloockenschlagen / und in der That eine ärgerliche Auffruhr
zu erwecken / der Kaiserlichen Executions-Miliz sich zu
widersetzen / und in solcher Widerseztich- und Thätlichkeit
eine zimliche Zeit bis hiehin zu verharren / zu wessen Be-
schönigung das Vorgeben / ob hätten sie die exequirt wer-
den wollende Türckensteuer bereits bezahlet und abgeföh-
ret / ihnen keines Wegs zu statten kommen könne / indem
ihnen / wann sie auch gedachte Türckensteuer bezahlt zu ha-
ben / mit Quittungen zuerweisen vermögten / dennoch nicht
erlaubt gewesen seye / Auffruhr und Tumult zu erwecken /
und zumahlen der Kaiserlichen Miliz sich zu widersetzen /
und wider diese Thätlichkeiten auszuüben : Es werde da-
hero von Allerhöchst-gedacht-Kaiserlicher Majestät ihnen
samt und sonders hiemit ernstlich anbefohlen / sich
alsobald im Angesicht dieses auseinander zur
Ruhe / und nacher Hauß zu begeben / und de-
nen Exequirern sich auf keine Weiß weiter zu
widersetzen / oder dieselbe zu beleidigen / wiedrigensats
sie gewärtig seyn solten / daß mehrere Truppen wi-
der sie angeführet / und sie durch dieselbe auseinander
gebracht / mithin als Auffruhrer angesehen / und tra-
ctiret : und an Leib und Leben / Haab und Gut
würden gestrafft werden / wohingegen wan sie vermeinen sol-
ten / erweisen zu können / die Türckensteuer sammentlich be-
zahlt zu haben / sie solches bey der angeordneten Commis-
sion anbringen mögten / und darauf befundenen Dingen nach
weitere Kaiserliche Verordnung in Ruhe abwarten solten /
proinde

6. Fiat Commissio auf die beede Herrn Churfürsten zu
Maynz / und Pfalz rescribaturque iisdem cum inclu-
sione exhibitorem utriusque partis vom 23. Junii & se-
quentium bis hiehin / ut latius in Protocollo.

L.S.

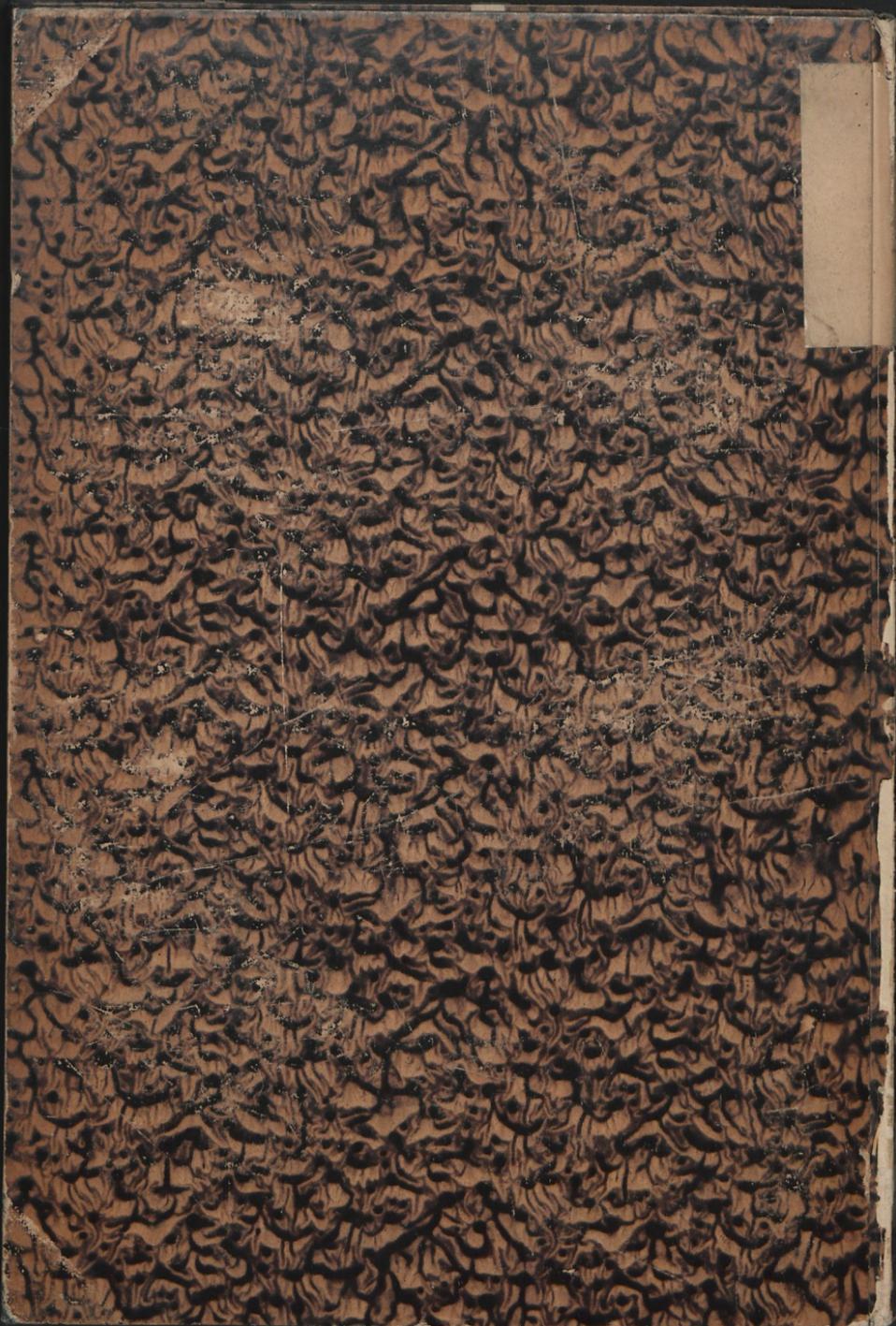
Frantz Wilderich von Mensßengen.

Ni 1835
40

WIP

ULB Halle 3
007 401 388





DM

EXTRACTUS

Reichs = Hof = Raths = Protocolli,
in Cauſa

Burggrafenroth & Conſorten

DOUBLETTE

Contra

die Conſort und des Weil. Römischen Reichs Burg
Friedberg.

17. Julii 1719.

Burggrafenroth & Conſorten contra die Burg
Commiſſionis ſivè Impetrant. Anwald Johann Heinrich
præſentato hodierno exhibendo allerunterthänigſte
ub- und Plünderung, ſo dan Weſſir- vielleicht auch Todt-
r Leuthen begangen, und auf die unmündige Kinder, und
ſte extendirter exceſſum in der nicht verdienten Execu-
to clementiſſimè inhiſibendo, condemnando, maturan-
appon. num. 6. 7. & 8. in duplo.
ſiſcher Syndicus Johann Whiliyy Fehr, ſub præſentato
änigſte Anzeige der noch immerfort in denen Burgfriede-
nuirenden, auch ſchon würdlich zu Thätlichkeit gediehenen
derſelblichkeit bittet allerunterthänigſt um nachrückliche
n, ſonderlich deren Rädelsführer, und Rathgebern, dann
ß in Relatione ſtehenden proceſſus. appon. lit. A & B.
rum Conſilii aulico-Bellici de dato 5. & præſentato 10.
ſerlichen Reichs-Hof-Canzley von dem auch Eöbl. Kaiſer-
ſjenige, was der Bagniſche Hauptmann Zeidlern an
genium von Savoyen mittels erſtatteter Relation gelan-
terer Conſerenz, jedoch nur incidenter geſprochen worden,
wird.

Relatio & Concluſum.

Sententia : Es erſcheine aus denen Actis
/ und ſonſt bekanden/ auch in der Kaiſerli-
cur befindlichen Documentis, daß die von
nten Gärber Unter-Märckern/ nemlich denen
e Gemeinden zu Groß- und Klein- Garben
Burggrafenroth prætendirte immediatät /
exem-

